

## Vergleich der Zonierungskonzepte Naturparke Altmühltal und Frankenhöhe und deren Umsetzung mit der Situation im Landschaftsschutzgebiet Ebersberger Forst

	<b>Altmühltal</b>	<b>Frankenhöhe</b>	<b>Ebersberger Forst</b>
<b>Größe Schutzzone (gesamt)</b>	1633 km <sup>2</sup> (2900 km <sup>2</sup> ) 5 Regierungsbezirke 8 LKr., 1 kreisfreie Stadt 88 Gemeinden	758,9 km <sup>2</sup> (1104,5 km <sup>2</sup> ) 1 Regierungsbezirk 2 LKr., 1 kreisfreie Stadt 42 Gemeinden	75,5 km <sup>2</sup> (90 km <sup>2</sup> ) Landkreis Ebersberg 549,36 km <sup>2</sup>
<b>Landschaft</b>	Der Naturpark ist geprägt von den Mittelgebirgslandschaften der Südlichen Frankenalb. Typische Landschaftsmerkmale sind Trockenrasen, Wacholderheide, Feuchtwiesen, Felsen, Karsthöhlen und Steinbrüche. Etwa die Hälfte der Naturparkfläche ist bewaldet. Die Altmühl fließt durch den Naturpark.	Der Naturpark ist im süddeutschen Raum eines der sonnenreichsten Gebiete und bietet ein sehr abwechslungsreiches Landschaftsbild mit Mischwäldern, Fließgewässern, Trockenbiotopen und Weinbau. Ein System bewaldeter Höhenrücken wechselt sich mit breiten Beckentälern und engeren Sohlentälern ab und bildet so die landschaftliche Vielfalt des Naturparks	Größtes zusammenhängendes, nicht durch Siedlung unterbrochenes Waldgebiet Süddeutschlands Naherholungsgebiet im Osten Münchens von überregionaler Bedeutung
<b>Kriterien bei Zonierung, Festlegung der Tabuzone</b>			
Verschiedene Bereiche, die mit oder ohne zusätzlichen Puffer für die Windenergie ausgeschlossen werden	Tabuzonen sind Flächen, die aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung für den Natur- und Artenschutz, ihres herausragenden Landschaftsbildes und ihrer besonderen Erholungseignung von einer Windkraftnutzung ausgenommen werden sollen.  <u>Schützenswerte und weitere Tallandschaften</u> Talräume in 3 Kat. Mit sich hieraus ergebenden vorsorgl. Abstandsflächen	<u>Landschaftsbild und Morphologie:</u> Talräume (Sichtbarkeit) eng/weit landschaftlich bes. bedeutsame Talräume Trauf(-kante) als markanten Landschaftsbereich Landschaftsbildprägende Kuppen <u>Arten- und Biotopschutz:</u> Natura 2000 Gebiete (SPA, FFH) abhängig vom Schutzziel NSG Gesetzl. gesch. Biotope ASK Kartierung schlaggefährdeter Arten	<u>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind nach Auffassung der uNB folgende Krit. denkbar:</u> Landschaftsprägender Bereich: Ebersberger Forst in Gänze ASK Daten FFH Gebiet Erholungsfunktion – Wanderwege Vogelzug darf nicht außer Acht gelassen werden Ergebnisse der Voruntersuchung Burkhardt

	<u>Landschaftsbild</u> Postkartenmotive/ Landschafts-ensembles Bau- und Bodendenkmäler Landschaftsprägende Bereiche Hist. Kulturlandschaftsteile Qualitäts- und Premiumwanderwege <u>Natur-/Artenschutz</u> Natura 2000 Gebiete NSG ND, LB, Geotope, Biotope ASK Kartierung schlaggefährdeter Arten Avifaunistisch bedeuts. Flächen ÖFK Flächen	Landsch. bes. wertvolle Bereiche gemäß Pflege- und Entw.plan Sonst. Natursch.rechtl. Ausschlusskriterien (Wiesenbrüteregebiete, ND, LB, Geotope) <u>Kultur, Erholung, Tourismus:</u> Postkartenmotive Bodendenkmale Wanderwege übergeordneter Qualität Erholungswald Intensitätsstufe 1 gemäß Waldfunktionsplan	Die übrigen Kriterien sind nicht übertragbar. Die Zulässigkeit der Abschichtung 10 h, WSG für das Untersuchungsgebiet ist fraglich, da keine naturschutzrechtl. Relevanz.
<b>Entscheidungszone</b>	7,2 % EZ werden verstanden als Flächen, auf denen die Möglichkeit der Errichtung von WKA im Rahmen der Einzelfallprüfung besteht. „Zonen der Nachzonierung“ – für eine Entscheidung sind genauere Untersuchung erforderlich: ABSP Flächen Laub- und Mischwälder Vogelzugverdichtungsgebiete		
<b>Ausnahmezone</b> Die übrige, nicht von einem Ausschlusskriterium betroffenen Fläche	13,4 % In allen Berechnungen wird von max. Anlagenhöhe von 200m ausgegangen.	AZ 5,3% Maximale Anlagenhöhe 200 m, Mindestgröße AZ 20 ha Trotz Errichtung von WKA, wird der Charakter des Schutzgebietes erhalten	
<b>Ergebnis</b>	Großräumige Identifizierung für	Großräumige Identifizierung für	

	WKA ungeeigneter Flächen Zonierung ersetzt keine artenschutzrechtliche Prüfung – auf konkreter Planungsebene erforderlich Grundlage z.B. gemeindlicher Konzentrationsflächenplanung	WKA ungeeigneter Flächen Zonierung ersetzt keine artenschutzrechtliche Prüfung – auf konkreter Planungsebene erforderlich	
	Im Naturpark Altmühltal sind es insbes. die Tallandschaften und ihre angrenzenden Flächen (u.a. Hangleiten), die von besonderem Wert für den Naturschutz und das Landschaftsbild sind und daher als Tabuzonen gekennzeichnet wurden. Damit bestätigen sich zum einen Inhalt bzw. Schutzzweck der Naturpark-Verordnung und zum anderen auch deren Abgrenzung. So sind die Schutzzonen häufig entlang der Hangleiten abgegrenzt worden. Die Tallandschaften sind das Rückgrat des Naturparks und sollten daher möglichst unbeeinträchtigt von Nutzungen, auch der Windkraftnutzung, bleiben.		
Fragenkatalog der uNB Ebersberg an die betroffenen uNBs in den Naturparks			
<b>1. Wurden über die Auswertung der Bestandsdaten für die Zonierungskonzepte hinaus weitere Daten insbesondere Artenkartierungen erhoben?</b>	Es wurden keine weiteren Daten und Kartierungen erhoben.	Es wurden über die Auswertung der Bestandsdaten hinaus keine Artenkartierungen erhoben.	Nach derzeitigem Kenntnisstand und nach Auffassung der uNB spricht die vorhandene Bestandsdatenlage für weitere Erhebungen, da eine Abwägung zur Änderung (Aufhebung) der VO ansonsten nicht möglich wäre.

			re.
<b>2. Wenn ja, wie umfangreich bzw. mit welcher Untersuchungstiefe wurde gearbeitet?</b>		-	Unterschiedliche Auffassungen der Gutachten PAN, Burkhardt und Wust (vgl. Stellungnahme der uNB zur Sitzungsvorlage)
<b>3. Wie lange dauerten die Untersuchungen?</b>	Anm. uNB: die Erstellung des Zonierungskonzeptes (Auswertung der Bestandsdaten) dauerte 4 Monate	Anm. uNB: die Erstellung des Zonierungskonzeptes (Auswertung der Bestandsdaten) dauerte 4 Monate	
<b>4. Welche Kosten sind entstanden? Wer hat die Kosten getragen?</b>	-	-	
<b>5. Wie wurden die Kreisgremien eingebunden?</b>	Es waren die 8 am Naturpark Altmühltal beteiligten Landkreise und die Stadt Ingolstadt in das Verfahren eingebunden. In Oberbayern, Oberpfalz und Mittelfranken waren die Bezirke für die Änderung der Naturpark-VO zuständig, in Niederbayern und Schwaben mit nur einem betroffenen Landkreis dieser jeweils selbst. In Eichstätt waren die Kreisgremien nicht eingebunden, weil nicht erforderlich. In Kelheim und Donauwörth haben die Kreisgremien die Entscheidung über das Windkraftkonzept getroffen. Bei den übrigen Landkreisen haben wir keine entsprechenden Informationen, hier müsste man im Einzelnen nachfragen.	Da sich der Naturpark Frankenhöhe über die Landkreise Ansbach, Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim und die kreisfreie Stadt Ansbach erstreckt war der Bezirk Mittelfranken für die Erstellung des Zonierungskonzeptes und für die Änderung der Naturparkverordnung zuständig.	Naturschutzbeirat Regionalbeirat ULV Ggf. Kreistag
<b>6. Wie wurde das Zonierungs-</b>	Die Änderungs-VO kann im	Aus dem Text der Änderungsver-	Bislang völlig offen

<b>konzept in die bestehende LSG-Verordnung aufgenommen (Ausnahme, Genehmigungsvorbehalt)?</b>	Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 17 aus 2013 eingesehen werden.	ordnung geht die Verankerung des Zonierungskonzepts in die LSG-Verordnung hervor.	
<b>7. Wurde bei der Änderung der Schutzgebietsverordnung der Schutzzweck verändert?</b>	Der Schutzzweck wurde ergänzt.	Der Schutzzweck wurde ergänzt.	Bislang völlig offen
<b>8. Wie verlief die politische Diskussion zur Änderung der Schutzgebietsverordnung?</b>	Die Änderung der Naturpark-VO verlief in der politischen Diskussion problemlos, denn das Zonierungskonzept für den Naturpark war ausdrücklich erwünscht. So gab es auch innerhalb des Landkreises Eichstätt nur 3 Gemeinden, die sich gegen das Konzept ausgesprochen hatten. Änderungswünsche gab es allerdings im Hinblick auf die Grenzziehungen der Tabu-, Prüf- und Ausnahmezonen. Änderungen im Konzept waren aber hier nicht veranlasst.	Die politische Diskussion wurde im Wirtschafts- und Umweltausschuss im Bezirksausschuss und im Bezirkstag Mittelfranken geführt. Die Vorstellung des Zonierungsentwurfs erfolgte bei einer Versammlung der Mitgliedsgemeinden des Naturparks. Um das Projekt zu koordinieren, wurde eine Steuerungsgruppe, unter Federführung des Bezirks Mittelfranken gebildet. Als Mitglieder der Steuerungsgruppe waren zwei Vertreter des Naturparks Frankenhöhe e.V., ein Vertreter der höheren Naturschutzbehörde, je ein Vertreter der unteren Naturschutzbehörden und ein Vertreter der Regionalplanung.	Steht derzeit noch am Anfang.
<b>9. Wie wurden die Bürger im Verfahren beteiligt (Ratsbegehren, Befragung?)</b>	Die Bürger waren entsprechend Art. 52 Abs. 2 BayNatSchG durch öffentliche Auslegung am Verfahren beteiligt.	Es erfolgte eine öffentliche Auslegung bei den betroffenen Landratsämtern, der Stadt Ansbach und den Naturparkgemeinden. Gemäß Art. 52 Abs. 2 BayNatSchG wurde die genannten Gebietskörperschaften gebeten, den Entwurf der Änderungsverordnung mit den Karten für die	

		Dauer eines Monats öffentlich in den betroffenen Gebietskörperschaften des Naturparks Frankenhöhe auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Für die Auslegung konnten gemäß Art. 52 Abs. 6 Satz 1 Bay-NatSchG Karten in unveränderlicher digitaler Form verwendet werden.	
<b>10. Gab es Widerstand in der Bevölkerung gegen die Änderung der Schutzgebietsverordnung?</b>	Gegen das Zonierungskonzept gab es zwar eine Reihe von Einwendungen, aber auch diese führten nicht zu einer Änderung des Konzepts.	Es gab Einwendungen, die bewertet wurden und zur Beschlussfassung dem Bezirkstag vorgelegt wurden. Die jeweilige Bewertung sowie das Beschlussergebnis des Bezirkstages wurden den Einwendungsführern übermittelt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzgemeinschaft Ebersberger Forst hat sich bereits ablehnend positioniert.</li> <li>• Bund Naturschutz begrüßt die Bemühungen zur Energiewende.</li> <li>• Stimmungsbild in der Bevölkerung unbekannt.</li> </ul>
<b>11. Wurden seit Erstellung des Zonierungskonzeptes bzw. der Änderung der LSG-Verordnung die Errichtung von WKA innerhalb der Ausnahmezone/Entscheidungszone beantragt?</b>	Es wurden für den Landkreis Eichstätt 5 Anlagen in der Entscheidungszone und 2 in der Ausnahmezone beantragt.	ja	
<b>12. Wie viele WKA wurden genehmigt?</b>	7	6	
<b>13. Aus welchen Gründen wurden Genehmigungen ggf. nicht erteilt?</b>	--	Keine Ablehnungen	

<b>Gesamtfazit aus Sicht der uNB</b>	<p>Bei der Zonierung handelt es sich um ein landschafts- und regionalplanerisches Instrument. Die Zonierung der beiden Naturparke stellte eine naturschutzfachlich- planerische, am Schutzzweck der LSGs orientierte Grundlage für die Regionalplanung und gemeindlichen Planungen dar und berücksichtigte daher weder 10h, WSG, Wetter- u. Flugradar oder sonstige immissionsschutzrechtlichen Anforderungen.</p> <p>Die Größe der Naturparke kann dabei als Voraussetzung der Durchführbarkeit der Zonierung angesehen werden, da hierdurch eine große Anzahl an am Schutzzweck orientierten Tabukriterien herangezogen werden konnte und dennoch ausreichend Raum für Ausnahme- (und Entscheidung-) Zonen verblieb. In jedem Fall einer beantragten WKA ist ein vollständiges Genehmigungsverfahren erforderlich, bei welchem zwingend auch der Artenschutz (SaP) zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Zonierung trifft lediglich eine Aussage zur Vereinbarkeit der jeweiligen Anlage (bzw. Windpark) mit der Schutzgebietsverordnung. Hierbei ist der Schutzzweck durch die Errichtung der WKA in den identifizierten Ausnahmezonen nicht tangiert.</p> <p>Eine Übertragbarkeit des Vorgehens zu einer Zonierung des LSGs Ebersberger Forst scheint aufgrund der fehlenden Heterogenität im einheitlichen Naturraum des Ebersberger Forstes und des speziellen Schutzzweckes der LSG- VO äußerst fraglich.</p>
--------------------------------------	---